

Belegungsrichtlinien

Um die öffentlich geförderten Wohnplätze gerecht an bedürftige Studierende zu vergeben, hat das Studierendenwerk Osnabrück durch Beschluss seines Vorstandes die folgenden Vergaberichtlinien festgelegt:

Paragraph 1 - Wohnberechtigung

- 1.1 Wohnberechtigt in den vom Studierendenwerk Osnabrück bewirtschafteten Wohnanlagen sind immatrikulierte Studierende der vom Studierendenwerk Osnabrück betreuten Hochschulen sowie in Ausnahmefällen auch andere Studierende und Studienbewerberinnen/Studienbewerber.
- 1.2 Nicht wohnberechtigt sind Studierende, die bereits einen berufsqualifizierenden Studiengang an einer Hochschule absolviert haben, zugleich Assistent, Referendar oder Doktorand sind, sowie Studierende, die überwiegend einer Erwerbstätigkeit nachgehen.
- 1.3 Die Wohnberechtigung erlischt, sobald die Voraussetzungen gemäß Paragraph 1.1 entfallen bzw. sobald die Bedingungen gemäß Paragraph 1.2 eintreten. Die Wohnberechtigung erlischt außerdem mit Ablauf der Wohnzeit gemäß Paragraph 4 sowie bei Beendigung des Studiums/bestandener Abschlussprüfung.

Paragraph 2 - Belegungsverfahren

- 2.1 Das Online-Bewerbungsformular wird auf der Homepage bereitgestellt. Nach Eingang der Online-Bewerbung sowie der erforderlichen Bewerbungsgebühr werden die Bewerber/innen auf die Wartelisten der gewünschten Wohnanlagen aufgenommen.
- 2.2 Liegt dem Studierendenwerk für eine freie Wohneinheit bzw. einen freien Wohnplatz nur eine Bewerbung vor, so wird dieser in der Regel entsprochen.
- 2.3 Bei Vorlage mehrerer Bewerbungen für eine freie Wohneinheit bzw. einen freien Platz (Regelfall) entscheidet das Studierendenwerk nach den Bevorzugungskriterien des Paragraphen 3.
- 2.4 Das Studierendenwerk behält sich bei der Vergabe der Wohnplätze eine Auswahl der Bewerber/innen aus Gründen des Einzelfalles vor, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sicherzustellen.
- 2.5 Bei positiver Entscheidung erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zusage (Mietvertrag). Sendet sie/er den Mietvertrag nicht innerhalb einer gesetzten Frist unterschrieben an das Studierendenwerk, Abteilung „Studentisches Wohnen“ zurück, verfällt der Anspruch aus dieser Bewerbung.

Paragraph 3 - Bevorzugungskriterien für das Belegungsverfahren

Bei der Vorlage mehrerer Bewerbungen für eine freie Wohneinheit in der gewünschten Wohnanlage erfolgt die Vergabe in der Rangfolge nachfolgender Bevorzugungskriterien:

- 3.1 Ausländische Studierende unter Beachtung der Integrationsmöglichkeiten, sofern ihre monatlich verfügbaren Geldmittel nicht über dem jeweiligen BAföG-Höchstförderungsbetrag liegen.
- 3.2 Gesundheitliche Härtefälle, ohne Bewertung der finanziellen Lage.
- 3.3 Psychosoziale Fälle, ohne Bewertung der finanziellen Lage.
- 3.4 Finanzielle Härtefälle (das Einkommen liegt niedriger als vier Fünftel der jeweiligen Höchstförderung nach BAföG)

- 3.5 Anfangssemester (1. bis 3. Semester), sofern ihre monatlich verfügbaren Geldmittel nicht über dem jeweiligen BAföG-Höchstförderungsbetrag liegen.
- 3.6 Ehemalige Bewohnerinnen/Bewohner, die aus Studiengangsründen gekündigt haben, sofern ihre monatlich verfügbaren Geldmittel nicht über dem jeweiligen BAföG-Höchstförderungsbetrag liegen.
- 3.7 BAföG-Empfänger (Höchstförderungsbetrag) und finanziell Gleichgestellte.
- 3.8 Entfernung vom Heimat- zum Studienort.
- 3.9 Eingang (Datum) der Bewerbung beim Studierendenwerk, Abteilung „Studentisches Wohnen“

Paragraph 4 – Wohnzeit

- 4.1 Um die begrenzte Anzahl der Wohnplätze in den Wohnanlagen des Studierendenwerks möglichst vielen Studierenden zur Verfügung stellen zu können, ist die Wohndauer für die Bewohnerinnen/Bewohner begrenzt. Die reguläre Wohnzeit beträgt grundsätzlich zehn Semester.
- 4.2 Eine Verlängerung der regulären Wohnzeit ist in folgenden Fällen möglich:
- a) Studierende, die sich nachweislich im Studienabschluss befinden, erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung um maximal zwei Semester.
 - b) Ausländische Studierende, die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben, erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung.
 - c) Gesundheitliche bzw. sonstige Härtefälle erhalten auf Antrag eine Wohnzeitverlängerung.
- 4.3 Die Wohnberechtigung für ein Doppelappartement bzw. eine Eltern-Kind-Wohnung entfällt für beide Mietvertragspartner, wenn ein Partner auszieht, soweit keine Kinder vorhanden sind. Sofern die Wohnzeit zum Zeitpunkt des Auszuges noch keine zehn Semester betragen hat, wird dem verbleibenden Partner auf Antrag ein Einzelzimmer in den Wohnanlagen vermittelt, soweit freie Zimmer vorhanden sind und die Voraussetzungen nach Paragraph 1.1 gegeben sind.

Paragraph 5 - Umzüge

Für Umzüge innerhalb einer Wohnanlage gilt Paragraph 2.2 analog.

Paragraph 6 – Schlussbestimmungen

- 6.1 Im Übrigen gelten die Satzung des Studierendenwerks Osnabrück sowie die mietvertraglichen Regelungen (sowie die Hausordnungen der Wohnanlagen).